

Vergleich des Kostentarifes gemäß § 2 Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro	bisherige Gebühr	bisherige Tarifstelle
1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten			
1.1	Format DIN A4 schwarz-weiß bis 10 Seiten je Seite	0,50	0,60	1.3.1.1
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,10	0,60	1.3.1.1
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,05	0,60	1.3.1.1
1.2	Format DIN A4 Farbe bis 10 Seiten je Seite	0,50	0,60	1.3.1.1
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,15	0,60	1.3.1.1
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,10	0,60	1.3.1.1
1.3	Format DIN A3 schwarz-weiß bis 10 Seiten je Seite	0,55	1,50	1.3.1.2
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,15	1,50	1.3.1.2
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,10	1,50	1.3.1.2
1.4	Format DIN A3 Farbe bis 10 Seiten je Seite	0,60	1,50	1.3.1.2
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,20	1,50	1.3.1.2
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,15	1,50	1.3.1.2
1.5	Münzkopierer (sofern vorhanden)			
	Format DIN A4 je Seite	0,10	0,10	Neu aufgenommen, da diese Regelung bisher fehlte
	Format DIN A3 je Seite	0,20	0,20	
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)			
	für jede angefangene Seite	0,15	0,15	5
	mindestens jedoch	1,00	1,00	5
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 - 20,50	3,60 – 20,50	2.1

3.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite			
3.2.1	der Erstaufbereitung	3,60	3,60	2.2.1.1
3.2.2	der Durchschrift	1,50	1,50	2.2.1.2
3.3	Bescheinigung der Echtheit von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,70	7,70	2.3
3.4	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen auf Antrag, wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben ist	3,10 - 66,50	3,10 – 66,50	2.4 Die bisherigen gebührenfreien Tatbestände sind neu in § 7 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen
4	Akteneinsicht, Auskünfte			
4.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist			
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand *	6,10 – 69,00	4.1.1
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10	3,10	4.1.2
4.2	mündliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen mit erheblichem Zeitaufwand	nach Zeitaufwand *	Bisher nicht gebührenpflichtig	Einfache Auskünfte bleiben gebührenfrei
4.3	schriftliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen			
4.3.1	ohne besondere Ermittlungen	6,00 – 40,00	Bisher wird nach Zweck der Auskunft unterschieden.	4.3.1 4.3.2 4.4.1 4.4.2
4.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand*	Dieser ist jeweils mit einer Grundgebühr belegt zzgl. einer Gebühr je Seite bzw. es wird nach Zeitaufwand bemessen. Durch die neue Regelung bessere Gerechtigkeit (Kostendeckung, Äquivalenz – Vorteil für den Betroffenen) möglich. Analog AllGO-LSA und z. B., LK SAW, LK ABI, Burgen LK)	
4.4	Übersendung der Akte zur Akteneinsicht	10,00 – 200,00	17,90	4.2
			Bisher pauschaler Satz, unabhängig vom Umfang der Akte und des Aufwandes. Durch die neue Regelung bessere	

5	Zweitausfertigungen von Quittungen, je Quittung	1,00	Gebührengerechtigkeit (Kostendeckung, Äquivalenz – Vorteil für den Betroffenen) möglich. Analog ALLGO-LSA und z. B. LK SAW, LK WB	11
6	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) entsprechend Zeitaufwand	nach Zeitaufwand *	5,10 je ¼ Stunde	7
7	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 1.000	Tlw. 5,10 je ¼ Stunde bzw. Rahmen 5,10 bis 511,30; jetzt in jedem Fall ausreichender Rahmen	3, 6, 8, 10, 12, 15 bis 20
8	Benutzung des Kreisarchives Stendal			
8.1	Benutzung des Archives			
8.1.1	für einen Tag	5,10	5,10	4.4.3.1
8.1.2	für eine Woche	15,30	15,30	4.4.3.2
8.1.3	länger als eine Woche	bis zu 51,10	bis zu 51,10	4.4.3.3
	für die Benutzung oder Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.			
8.2	Benutzung des Bauaktenarchives (nur mit Eigentumsnachweis und Vollmacht des Eigentümers) pro Bauobjekt	10,00	Neu	
8.3	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen	15,00 – 100,00	Neu	
8.4	Gebühren für durch das Kreisarchiv durchgeführte Recherchen,	nach	Neu	

	Auskunftserteilungen und andere gleichartige Leistungen sowie für das Anfertigen von Abschriften, Auszügen aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen in moderne Schrift	Zeitaufwand *		
8.5	Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen von vorgelegtem Archiv- und Sammlungsgut die Tarifnummern 1.1 bis 1.4 und 2 sind entsprechend heranzuziehen für alle anderen Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen der tatsächliche Aufwand mindestens jedoch	5,00	0,60 je Seite Neu – tatsächlicher Aufwand zur Kostendeckung	1.3.1.1 1.3.1.2
8.6	Veröffentlichungsgebühr bis zu	100,00	Neu	
9.	Ärztliche Gutachten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises	34,00 – 350,00	34,00 – 350,00	20
* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:				
1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 und E 3	34,50		
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a sowie S 2 bis S 8a	45,30	Bisher pauschal 5,10 je angefangene ¼ Stunde, unabhängig wie wertig die Tätigkeit ist. Nun analog AllGO-LSA, dadurch bessere	
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 sowie S 8b bis S 16	55,90	Gebührengerechtigkeit (Gebührenklarheit, Gebührenwahrheit, Kostendeckung)	
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich B 5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 sowie S 17 und S 18	78,60		
Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 8 zusätzlich zu erheben.				